

Inhaltsverzeichnis

Satzung	Seite 2- 20
Finanzordnung	Seite 21- 23
Gebühren- und Spesenordnung	Seite 24- 26
Ordnungsgeldkatalog	Seite 27- 28
Jugendordnung	Seite 29- 31
Ehrenordnung	Seite 32- 33
Kampfrichterordnung	Seite 34- 36
Trainerordnung	Seite 37- 39
Schiedsgerichtordnung	Seite 40- 46

Inhalt Satzung

Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Name, Rechtsform und Sitz	3
2. Zweck und Ziel	3
3. Gemeinnützigkeit	3
4. Allgemeine Grundsätze	3
5. Mitgliedschaft bei Bundesorganen	4
6. Aufgaben	4
7. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	5
8. Begnadigungsrecht	9
II. Mitgliedschaft	
9. Erwerb der Mitgliedschaft	9
10. Ende der Mitgliedschaft	9
11. Ehrungen und Ehrenmitglieder	10
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
12. Rechte der Mitglieder	10
13. Pflichten der Mitglieder	10
IV. Haushalt und Finanzen	
14. Haushalt und Finanzen	11
15. Beiträge und Einnahmen	11
16. Geschäftsjahr	12
V. Bezirke und Ligentag	
17. Einteilung des Verbandsgebiets in Bezirke	12
18. Ligentag	12
VI. Organe	
19. Organe	13
20. Delegiertenversammlung	13
21. Einberufung und Tagesordnung des ordentlichen Verbandstags	14
22. Wahlen	14
23. Anträge	14
24. Außerordentlicher Verbandstag	15
25. Beschlussfähigkeit	15
26. Präsidium	15
27. Jugendvollversammlung	16
28. Referate (Ausschüsse)	17
29. Rechtsausschüsse, Schiedsgericht	17
30. Haftungsausschluss	19
31. Datenschutz	19
30. Auflösung	20
31. Inkrafttreten	20

Württembergischer Ringerverband e. V.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Name des Verbandes ist Württembergischer Ringerverband e.V. (WRV). Er ist ein Amateursportverband und umfasst alle den Ringkampfsport betreibenden Vereine und Abteilungen des Landes Württemberg- Hohenzollern in den Grenzen von 1972.

Der WRV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Esslingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen unter der Nr. VR-1688 eingetragen.

Artikel 2 **Zweck und Ziel**

Der WRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenverordnung – insbesondere durch Pflege und Förderung des Ringkampfsports.

Der WRV will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen.

Artikel 3 **Gemeinnützigkeit**

Der WRV ist gemeinnützig. Vermögensansammlungen jeder Art sind untersagt. Etwaige Überschüsse aus Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen, Stiftungen oder Zuwendungen sonstiger Art dürfen nur zur Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Ringkampfsports, Verwendung finden. An Verbandsmitglieder oder einzelne Personen dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Artikel 4 Allgemeine Grundsätze

- Der WRV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- Für den WRV ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern ständige Aufgabe und Verpflichtung. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Entscheidungen die jeweilige spezifische Situation von Frauen und Männern im WRV zu achten. Jedes Amt im WRV ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des WRV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

- Der WRV unterstützt und fördert die Grundsätze der Olympischen Charta.
- Der WRV will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der World-Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des Internationalen Ringer-Verbandes (FILA) anschließt.

Artikel 5 Mitgliedschaft bei Bundesorganen

- 5.1 Der WRV ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V.(WLSB) und beim Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV). Der WRV, seine ihm angeschlossenen Vereine und Abteilungen, sowie deren Einzelmitglieder unterliegen den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des WLSB und des LSV.
- 5.2 Der WRV ist Mitglied beim Deutschen Ringer-Bund e.V. (DRB). Durch diese Mitgliedschaft im DRB sind die dem WRV angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder Mitglied des DRB und unterliegen der Satzung, den Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüssen des DRB.

Artikel 6 Aufgaben

Der WRV fördert und unterstützt seine Vereine und Abteilungen in allen fachlichen Fragen.

Seine Aufgaben sind:

- a) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen und Übungsleitern/innen, soweit dies nicht vom DRB wahrgenommen wird.
- b) Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
- c) Vertretung des deutschen Ringkampfsports im Verbandsgebiet und Regelung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes.
- d) Ansetzung der Rundenkämpfe im Verbandsbereich, soweit dies nicht von den Bezirken wahrgenommen wird. Festlegung der Termine für die Aufstiegskämpfe im Verbandsbereich.
- e) Durchführung der Württ. Einzelmeisterschaften der Jugend (männlich und weiblich), Junioren, Juniorinnen, Männer und Frauen sowie der Württ. Mannschaftsmeisterschaften der Jugend.
- f) Wahrnehmung der Deutschen Einzelmeisterschaften der Jugend (männlich und weiblich), Junioren, Juniorinnen, Männer und Frauen sowie der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend.
- g) Durchführung von Vergleichs- und Länderkämpfen.
- h) Schulung der Spitzenkönner/innen, soweit dies nicht durch den DRB erfolgt.
 - i) Koordinierung der Aufgaben zwischen dem DRB, anderen Landesverbänden, dem WRV und dessen Vereinen, Abteilungen und Mitgliedern, soweit dies nicht direkt durch den DRB erfolgt (z. B. Bundesliga I und II).

Artikel 7 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

7.1 Der WRV regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck:

- a) eine allgemeine Geschäftsordnung
- b) eine Rechtsordnung (DRB- Fassung)
- c) eine Strafordnung (DRB- Fassung)
- d) eine Finanzordnung
- e) eine Gebühren- und Spesenordnung
- f) einen Ordnungsgeldkatalog
- g) eine Jugendordnung
- h) eine Kampfrichterordnung
- i) eine Trainerordnung
- k) eine Schiedsgerichtordnung
- l) eine Ehrenordnung
- m) die Startausweis- und Lizenzbestimmungen (DRB- Fassung)
- n) eine Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen)
- o) die Sonderbestimmungen für Einzel- und Mannschaftskämpfe (DRB- Fassung)
- p) die Richtlinien zur Durchführung der Mannschaftskämpfe im WRV- Bereich, sowie die Richtlinien zur Durchführung der Wettkämpfe in der WRV- Pokalrunde.
- q) die satzungs- und ordnungsgerechten Bestimmungen des DRB, soweit diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WRV erlassen wurden.

Sofern in der Satzung, den Ordnungen oder in Entscheidungen und Beschlüssen nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, gelten alle Bestimmungen entsprechend auch für den weiblichen Ringkampfsport.

Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse, die der WRV im Rahmen seiner Zuständigkeiten erlässt oder die vom DRB im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den WRV erlassen wurden, sind für alle Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder und Personen, die im WRV ein Amt oder eine Funktion innehaben, verbindlich.

7.2 Die Rechts- und die Strafordnung dient der Einhaltung sportlicher Grundsätze. Die Rechtsprechung des WRV, welche sich auf die ihm angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder und alle Personen, die im WRV ein Amt oder eine Funktion innehaben, erstreckt, wird ausgeübt durch

- a) die Bezirksrechtsausschüsse
- b) den Verbandsrechtsausschuss I. Instanz
- c) den Verbandsrechtsausschuss II. Instanz.

Die Vorsitzenden werden durch die Delegiertenversammlung (Bezirks- bzw. Verbandstag) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die beiden Beisitzer werden durch den Vorsitzenden jeweils berufen. Die

Rechtsausschüsse sind, persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisung unterworfen.

Die Rechtsausschüsse sind zuständig:

- a) bei Streitigkeiten zwischen dem WRV, seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander
- b) bei Verstößen gegen die Verbandssatzung, -ordnungen, -bestimmungen und -richtlinien.

Für das Verfahren vor den Rechtsausschüssen sind die Rechts- und Strafordnung maßgebend. Zu berücksichtigen sind die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfsports, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Die Rechtsausschüsse können von allen Organen des WRV, den Vereinen und deren Einzelmitgliedern angerufen werden.

Als ständige Einrichtung des WRV ist ein institutionelles Schiedsgericht gebildet. Das **Schiedsgericht** ist, persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Die Verfassung des Schiedsgerichts und sein Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Vorsitzenden sind die von den Delegiertenversammlungen des WRV und der Bezirke gewählten Rechtsausschussvorsitzenden I. und II. Instanz. Die Beisitzer werden durch die jeweiligen Parteien benannt. Das Schiedsgericht ist zuständig bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einzelmeisterschaften, Turnieren, Aufstiegs- und Qualifikationskämpfen ergeben und wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit sofort entschieden werden müssen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind weder mit Rechtsmitteln noch auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (vergleiche §§ 1027a/1040 ZPO).

- 7.3 Der **Ordnungsgeldkatalog** dient der Einhaltung von Verwaltungs- und organisatorischen Grundsätzen, ohne die ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht möglich wäre.

Die Einhaltung von Verwaltungs- und organisatorischen Grundsätzen und sämtliche Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege der Verwaltungsentscheidung durch das geschäftsführende Präsidium, die Bezirksausschüsse sowie die Referate geregelt. Bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Organisationsgrundsätze sind das geschäftsführende Präsidium, die Bezirksausschüsse und die Referate berechtigt, ohne Mitwirkung der Rechtsinstanzen, Ordnungsgeldbescheide zu erlassen. Eine Delegation auf nachgeordnete Instanzen ist möglich.

Gegen die Verwaltungsentscheidungen und Ordnungsgeldbescheide (mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandstags, des Verbandsvorstands und der Rechtsorgane) kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Ordnungsgeldverfahren erfolgen auf dem Verwaltungsweg ohne vorherige Anhörung.

7.4. Nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Strafordnung sowie dem Ordnungsgeldkatalog können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis zu € 5.000,-- (i. W. Fünftausend Euro)
- c) Geldstrafe bis zu € 10.000,-- (i. W. Zehntausend Euro)
- d) Kampfstrafsperren bis zu 24 Monaten
- e) Platz- bzw. Hallensperre
- f) Platz- bzw. Hallenaufsicht
- g) Verhängung eines Platz-/Hallenverbotes für einzelne Personen
- h) Punktverlust bei Einzelmeisterschaften, Turnieren und Mannschaftskämpfen
- i) Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes
- k) Zurückstufung in untere Leistungsklassen
- l) Erstattung der Kosten des Gegners
- m) Antrag auf Ausschluss
- n) Zeitliche oder dauernde Aberkennung der Startberechtigung für Einzelmitglieder oder Vereine/Abteilungen.

Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

7.5 Die **Kampfrichterordnung** regelt die Stellung der Kampfrichter innerhalb des WRV, sowie deren Rechte und Pflichten.

Nach der Kampfrichterordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld
- c) Rückstufung in eine niedrigere Kategorie
- d) Entzug der Kampfrichterlizenz auf Zeit
- e) Streichung von der Kampfrichterliste.

7.6 Die **Trainerordnung** regelt die Stellung der Trainer und (Fach-) Übungsleiter innerhalb des WRV, sowie deren Rechte und Pflichten.

Nach der Trainerordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld

7.7 Die **Finanzordnung** regelt die Finanzverwaltung des WRV.

7.7.1 In der **Gebühren- und Spesenordnung** sind festgelegt:

- a) Jahresbeiträge der Vereine
- b) Startgelder bei Meisterschaften
- c) Gebühren für Startausweise
- d) Reisekosten/ Tagegelder/ Übernachtungskosten
- e) Gebühren für Kampfleitereinsätze
- f) Aufwandsentschädigungen bei Deutschen Meisterschaften
- g) Kostenersatz für Lehrgänge/ Stützpunkte
- h) Prüfungs- und Lehrgangsgebühren
- i) Sonstige Kosten und Gebühren.

7.7.2 Im **Ordnungsgeldkatalog** sind die Ordnungsgelder bis max. € 5.000,-- für Zuwiderhandlungen festgelegt.

7.8 Die **Jugendordnung** beschreibt die Organisation der Jugendarbeit im Bereich des WRV. Sie regelt die Stellung des Jugendreferenten, der Jugendvollversammlung, des Jugendausschusses und des Jugendsprechers. In ihr sind ferner festgelegt die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Organe der württembergischen Ringerjugend.

7.9 Die dem WRV angeschlossenen Vereine und Abteilung und deren Einzelmitglieder sind gehalten, in allen aus der Mitgliedschaft zum WRV erwachsenen Rechtsangelegenheiten, nach Maßgabe der in der Rechtsordnung festgelegten Bestimmungen, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts den Verbandsrechtsweg auszuschöpfen und sich den Entscheidungen der Rechtsinstanzen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg sollte nur dann beschränkt werden, wenn nach Ausschöpfung es Verbandsrechtswegs keine Einigung erzielt werden konnte. Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts sollte die Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums eingeholt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung können durch das geschäftsführende Präsidium folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Entzug der Teilnahmeberechtigung an nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften und –turnieren der Jugend (männlich und weiblich), der Junioren/ Juniorinnen, Männer und Frauen, sowie den Entzug der Teilnahmeberechtigung an Mannschaftskämpfen. Der Entzug der Teilnahmeberechtigung kann sich auf einzelne Mitglieder oder den gesamten Verein erstrecken.
- b) Entzug der Berechtigung zur Durchführung und Ausrichtung von Ringkampfsportveranstaltungen.

Davon unberührt bleibt die Verfolgung strafbarer Handlungen.

7.10 Der WRV und die ihm angeschlossenen Mitglieder anerkennen als für sich Verbindlich, die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) und des DRB zur Bekämpfung des Dopings, in der jeweils gültigen Fassung.

Der WRV und die ihm angeschlossenen Mitglieder unterwerfen sich der Strafgewalt des DRB.

Artikel 8 Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht im WRV wird durch das geschäftsführende Präsidium ausgeübt. Wird einer Begnadigung ganz oder teilweise stattgegeben, so sind die Entscheidungen der Begnadigungsverfügung bindend. Die Grundsätze der Rechtsordnung sind zu beachten.

II Mitgliedschaft

Artikel 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1 Mitglieder des WRV können alle Vereine und Abteilungen werden, die den Ringkampfsport betreiben, sofern sie dem WLSB angehören. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Aufnahme gesuche sind in den amtlichen Organen „Der Sport“ und „Der Ringer“ zu veröffentlichen. Gegen die Aufnahme kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch erhoben werden, der mit einer schriftlichen Begründung zu versehen ist. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieses teilt dem aufzunehmenden Mitglied die Entscheidung mit.
- 9.2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im WRV werden die Einzelmitglieder des Vereins/ der Abteilung automatisch Mitglied im WRV. Der Verein/ die Abteilung und deren Einzelmitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des WRV.

Artikel 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch die Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jeweils auf das Ende des Geschäftsjahrs wirkt. Außerdem durch Austritt aus dem WLSB oder dem DRB.

B) durch Ausschluss. Dieser ist möglich

1. bei groben Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse des WRV, des WLSB oder dem DRB.
2. bei grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem WRV, WLSB oder DRB.
3. bei einem Verhalten eines Mitgliedes, welches das Ansehen und den Ruf des WRV, WLSB oder DRB so schwer schädigt, dass eine weitere Zusammenarbeit im Sinne der Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse nicht mehr gewährleistet ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Verbandspräsidium. Dieses teilt dem Betroffenen seine Entscheidung schriftlich mit. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Verbandspräsidium Berufungsrecht an den nächstfolgenden Verbandstag zu, zu dem der Betroffene einzuladen ist. Der Verbandstag entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung durch den Verbandstag ruhen die Rechte des Mitglieds.

Artikel 11 Ehrungen und Ehrenmitglieder

Der WRV verleiht an Mitglieder von Vereinen und Abteilungen sowie Verbands- und Bezirksmitarbeiter in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und hervorragende Mitarbeit Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold. Langjährige Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch.

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Ringkampsport besonders verdient gemacht haben, zum Ehren-Präsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

Der Ehren-Präsident hat Sitz und Stimme im Präsidium. Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 12 Rechte der Mitglieder

- 12.1 Die Mitgliedsvereine und -abteilungen sind berechtigt durch ihre(n) Vertreter an den Beratungen der Organe des WRV nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.
- 12.2 Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des WRV teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

Artikel 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und –abteilungen und deren Einzelmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des WRV und DRB zu befolgen.
- b) der WRV- Geschäftsstelle auf Anordnung stets die erforderlichen Angaben aus ihrem Vereins-/Abteilungsbereich einzureichen.
- c) der WRV- Geschäftsstelle jede personelle und sachliche Veränderung im Vereins-/Abteilungsbereich mitzuteilen.
- d) ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband, Bezirk und DRB fristgerecht nachzukommen.

- e) durch ihre(n) Delegierten den Verbands- und Bezirkstag zu besuchen sowie an vom Verband und Bezirk festgelegten Tagungen teilzunehmen.

Nach dem Ordnungsgeldkatalog können auf dem Verwaltungsweg folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis zu € 2.500,-- (i. W. Zweitausendfünfhundert Euro)
- c) Entzug der Startberechtigung auf Zeit oder Dauer für Einzelmitglieder oder Vereine und Abteilungen.

IV. Haushalt und Finanzen

Artikel 14 Haushalt und Finanzen

Das geschäftsführende Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplans halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung. Für jedes Geschäftsjahr ist über die Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Sie haben das Recht und die Pflicht während des Geschäftsjahrs Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich vorgenommen werden. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

Artikel 15 Beiträge und Einnahmen

15.1 Der WRV erhebt von seinen Mitgliedsvereinen und Abteilungen sowie deren Einzelmitgliedern Beiträge; die Höhe richtet sich nach der Gebühren- und Spesenordnung.

15.2 Über die Höhe des Beitrags entscheidet der Verbandstag.

15.3 Einnahmen sind:

- a) Erlöse aus abgabepflichtigen Veranstaltungen
- b) Startgelder für Mannschaftskämpfe und Einzelmeisterschaften
- c) Kontrollmarken
- d) Lizenzmarken
- e) Gebühren
- f) Ordnungsgelder
- g) Spenden
- h) Stiftungen
- i) Zuschüsse aus Staatsmitteln und sonstiger Art
- k) sonstige Einnahmen

Einzelheiten sind in der Finanzordnung, der Gebühren- und Spesenordnung und im Ordnungsgeldkatalog festgelegt.

Artikel 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Bezirke und WRV- Ligentag

Artikel 17 Einteilung des Verbandsgebiets in Bezirke

Zur Verwaltungsvereinfachung wird das Verbandsgebiet in vier Bezirke eingeteilt:

- I. Bezirk Stuttgart
- II. Bezirk Unterland
- III. Bezirk Ostalb/Rems/Fils
- IV. Bezirk Schwarzwald/Alb/Bodensee

Die Bezirke sind unselbständige Verwaltungseinheiten des WRV und unterliegen der Kontrolle des Verbandspräsidiums. Sie unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des WRV.

Die Bezirke halten jährlich einen Bezirkstag ab, bei dem sie alle zwei Jahre einen Bezirksausschuss und einen Rechtsausschussvorsitzenden wählen.

Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus dem:

- a) Bezirks-Vorsitzenden
- b) Bezirks-Sportreferenten
- c) Bezirks-Kampfrichterreferenten
- d) Bezirks-Jugendreferenten
- e) Bezirksreferent- Öffentlichkeitsarbeit, Protokollführung und Archivierung
- f) Bezirks-Jugendsprecher
- g) Bezirkstrainer

Im Bezirk IV ist der Bezirksausschuss erweitert durch den Kassierer der ARGE SAB.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses wählen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Bezirks-Vorsitzenden.

Die Bezirksausschüsse erstellen eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Ausschussmitglieder festgelegt ist.

Artikel 18 Ligentag

Zweck

Die Ligen des WRV bestehen zurzeit aus Ober-, Verbands- und Landesliga. Die Vereinsvertreter der in den WRV- Ligen vertretenen Mannschaften treffen sich jährlich zum Ligentag.

Das geschäftsführende Präsidium informiert die Vereinsvertreter über neue Regelungen aus der Regionalliga und den Bundesligen und des DRB. Das Präsidium kann sich Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten für anstehende Entscheidungen betreffend der Regionalliga, den Bundesligen oder des DRB einholen.

Die Vereinsvertreter können Angelegenheiten, die sich aus der abgeschlossenen Runde ergeben haben vortragen. Die Vereinsvertreter können Änderungswünsche für die kommende und folgenden Verbandsrunden vorbringen; der Ligentag ist kein beschlussfähiges Gremium.

Einberufung des Ligentages

Der/die Ligenreferent/in lädt am ersten oder zweiten Wochenende im Januar ein. Eingeladen werden:

- Alle Ober-, Verbands- und Landesligamannschaften, die an der Verbandsrunde teilgenommen haben.
- Der/die Absteiger aus der Regionalliga,
- Der/die Aufsteiger zur Landesliga, bzw. die zur Relegation qualifizierten Mannschaften,
- Die Mitglieder des Sportreferats (Sportausschuss).
- Die Bezirksvorsitzenden

Die Einladung erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Verbandsrunde. Die Nichtteilnahme wird mit einem Ordnungsgeld gemäß dem geltenden Ordnungsgeldkatalog belegt.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ausschließlich die Vereinsvertreter. Jeder Verein erhält pro teilnehmende Mannschaft in der Verbandsrunde eine Stimme.

VI. Organe

Artikel 19 Organe

Organe des WRV sind:

- a) der Verbandstag (Delegiertenversammlung)
- b) das Gesamtpräsidium
- c) das geschäftsführende Präsidium
- d) die Jugendvollversammlung

Artikel 20 Delegiertenversammlung

Der Verbandstag ist das oberste Organ des WRV. Beim Verbandstag werden die Vereine und Abteilungen durch bevollmächtigte Delegierte vertreten, die dem Verein oder der Abteilung angehören müssen.

Die Delegiertenzahl ergibt sich aus der Mitgliedermeldung an den DRB, wobei für je 50 angefangene Mitglieder eine Stimme gerechnet wird. Als Mitglieder zählen

Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr. Stimmenhäufung bis zu fünf Stimmen je Verein/Abteilung ist möglich. Der Verbandstag findet jedes Jahr im Großraum Stuttgart statt. Den Tagungsort bestimmt das geschäftsführende Präsidium.

Artikel 21 Einberufung und Tagesordnung des ordentlichen Verbandstags

Der ordentliche Verbandstag wird den Vereinen und Abteilungen mindestens sechs Wochen vorher durch ein persönliches Einladungsschreiben bekannt gegeben. Das Einladungsschreiben muss die Tagesordnung enthalten.

Die Beschlüsse des Verbandstags werden in einem besonderen Beschlussprotokoll festgehalten und durch den Versammlungsleiter unterzeichnet.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Die Tagesordnung des Verbandstags muss folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellung der anwesenden Delegierten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission (einschl. eines Versammlungsleiters)
- b) Berichte des Präsidiums
- c) Berichte der Kassenprüfer
- d) Anträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Entlastungen
- g) Neuwahlen
- h) Angelegenheiten, die sich aus der Versammlung ergeben.

Artikel 22 Wahlen

Die Wahlen beim Verbandstag sind geheim. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar in die Organe des WRV ist jeder unbescholtene Bürger, der Mitglied in einem Verein/einer Abteilung des WRV ist. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Präsidenten oder dessen Vertreter gegenüber eine Erklärung der Wahlannahme abgegeben wurde. Bestätigt werden der/die Jugendreferent/in, der/die Trainerratsvorsitzende, der/die Referent/in für Frauenringen, der/die Kampfrichterreferent/in.

Artikel 23 Anträge

Anträge können nur von Mitgliedern (Art. 9) und dem Präsidium gestellt werden. Die Anträge müssen 28 Tage (Poststempel) vor Stattfinden des Verbandstags an die WRV- Geschäftsstelle in schriftlicher Form eingereicht werden. Später dürfen Anträge, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge handelt, nicht

mehr angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um einen Dringlichkeitsantrag. Über die Zulassung beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

Anträge, die die Mannschaftsrunde betreffen, müssen spätestens neun Monate vor Beginn der jeweiligen Saison behandelt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen möglich.

Artikel 24 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen werden. Es muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereine und Abteilungen die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstags entsprechend.

Artikel 25 Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 26 Präsidium

26.1 Das Präsidium besteht aus dem/der

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in Sport
- c) Vizepräsident/in Verwaltung
- d) Ligenreferent/in
- e) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit, Protokollführung und Archivierung
- f) Jugendreferent/in
- g) Kampfrichterreferent/in
- h) Referent/in für Frauenringen
- i) Trainerratsvorsitzende(n)
- k) Ehrenpräsident/in
- l) den Bezirksvorsitzenden

Diese stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme der Bezirks-Vorsitzenden vom Verbandstag gewählt bzw. bestätigt.

Soweit sich ein Bezirks-Vorsitzender durch seinen Stellvertreter vertreten lässt, hat dieser Stimmrecht.

Das geschäftsführende Präsidium kann jederzeit als beratende Mitglieder Fachleute zu einzelnen Themen hinzuziehen.

26.2 Das geschäftsführende Präsidium und Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden mit Alleinvertretungsrecht der Präsident und die Vizepräsidenten.

- 26.3 Alle Informationen, welche Präsidiumsmitglieder in dieser Eigenschaft erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht wird auf diejenigen Mitglieder übertragen, welche eine besondere Aufgabe oder Tätigkeit in einem Referat oder Ausschuss wahrnehmen.
- 26.4 Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, ist das Präsidium berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen bis die satzungsgemäßen Neuwahlen stattfinden.
- 26.5 Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem/der Präsident/in, den Vizepräsidenten/innen und (ohne Stimmrecht) dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle.
- 26.6 Das geschäftsführende Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder und Referate festgelegt ist.
- 26.7 Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.
- 26.8 Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung des Verbandstags vorzunehmen.
- 26.9 Die Präsidiumsmitglieder und Personen, die sich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben, erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen ringkampfsportlichen Veranstaltungen im Bereich des WRV berechtigt. Der Veranstalter hat ihnen einen angemessenen Sitzplatz zuzuweisen.

Artikel 27 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus den

- a) gemeldeten Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine des WRV
- b) jugendlichen Delegierten der Mitgliedsvereine des WRV
- c) Jugendsprecher/innen der Stützpunkte innerhalb des WRV
- d) Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendvollversammlung tritt alle zwei Jahre mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag zusammen.

Weitere Jugendvollversammlungen müssen stattfinden, wenn

- a) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses oder
- b) mindestens ein Viertel der Vereinsjugendleiter/innen dies wünschen.

Die Jugendvollversammlung wird den Vereinen und Abteilungen mindestens sechs Wochen vorher durch ein persönliches Einladungsschreiben vom WRV-Jugendreferenten bekannt gegeben. Das Einladungsschreiben muss die Tagesordnung enthalten. Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind

- a) die gemeldeten Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine des WRV
 - b) die jugendlichen Delegierten der Mitgliedsvereine des WRV (pro angefangene 25 Jugendliche ein Delegierter)
 - c) die Jugendsprecher/innen der Stützpunkte innerhalb des WRV
 - d) die Mitglieder des Jugendausschusses.
- Stimmenhäufung oder –übertragung ist nicht möglich.

Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entlastung
- b) Wahl des/der Jugendsprechers/in
- c) Wahl des Jugendausschusses
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Jugendbereich betreffen
- e) Verabschiedung von Anträgen an den Verbandstag in Angelegenheiten, die über die Jugendarbeit hinausgehen.

Artikel 28 Referate (Ausschüsse)

Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch folgende Referate unterstützt:

- a) Sportreferat
- b) Kampfrichterreferat
- c) Jugendreferat
- d) Finanzreferat
- e) Rechtsreferat
- f) Trainerreferat
- g) Pressereferat
- h) Sonstige Referate (bei Bedarf)

Die Referate werden durch den Verbandsreferenten geleitet. Die einzelnen Referate sollen aus drei Personen zusammengesetzt sein. Der Präsident und sein Vertreter haben in den Referaten Sitz und Stimme.

Das Präsidium ist berechtigt qualifizierte Mitarbeiter (Trainer, Verbandsarzt usw.) einen Vertreter der Vereine, Schulungsleiter für das Kampfrichterwesen, Beauftragte für das Lehrgangs- und Startausweis-Wesen zur Mitarbeit zu verpflichten.

Artikel 29 Rechtsausschüsse, Schiedsgericht

29.1 Die Rechtsprechung wird im WRV von den/dem

- a) Bezirks-Rechtsausschüssen
- b) Verbands-Rechtsausschuss I. Instanz
- c) Verbands-Rechtsausschuss II. Instanz
- d) Schiedsgericht

ausgeübt.

- 29.2 Die Rechtsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Vorsitzenden werden auf dem Bezirks- bzw. Verbandstag gewählt. Die jeweiligen Beisitzer werden durch die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse berufen. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung wie in Art. 7 beschrieben.
- 29.3 Die Vorsitzenden der Verbands-Rechtsausschüsse können sich gegenseitig vertreten.
- 29.4 Die Rechtsausschüsse sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- 29.5 Die Rechtsinstanzen und das Schiedsgericht können folgende belastende Maßnahmen aussprechen:
- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zu € 2.500,-- (i. W. Zweitausendfünfhundert Euro)
 - c) Geldstrafe bis zu € 5.000,-- (i. W. Fünftausend Euro)
 - d) Kampfsperre bis zu 24 Monaten
 - e) Platz- bzw. Hallensperre
 - f) Platz- bzw. Hallenaufsicht
 - g) Verhängung eines Platz-/Hallenverbotes für einzelne Personen
 - h) Punktverlust bei Einzelmeisterschaften, Turnieren und Mannschaftskämpfen
 - i) Wiederholung des Einzelkampfes beim Mannschaftskampf bzw. Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes
 - k) Zurückstufung in untere Leistungsklassen
 - l) Erstattung der Kosten des Gegners
 - m) Antrag auf Ausschluss

Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

- 29.6 Der Verfahrensablauf hat nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Strafordnung im Sinne des sportlichen Gedankens zu erfolgen. Die Entscheidung der Rechtsinstanzen und des Schiedsgerichts ist in einem Urteil, das vom Vorsitzenden beurkundet sein muss, den beteiligten Parteien, den Geschäftsstellen, Referaten und Ausschüssen zuzustellen.
- 29.7 Die Rechtssausschüsse haben den Verfahrensbeteiligten mindestens eine Woche vor der Entscheidung oder mündlichen Verhandlung die Besetzung des Rechtsausschusses mitzuteilen, soweit nicht der Vorsitzende zur Entscheidung als Einzelrichter befugt ist.

- 29.8 Im Falle der Befangenheit, d. h. wenn ein Grund vorliegt der Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Rechtsausschussmitglieds aufkommen lässt, sind sowohl Vorsitzender als auch Beisitzer von der Mitwirkung ausgeschlossen. Sie haben eine etwaige Befangenheit selbst anzuzeigen und zwar Vorsitzende gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium und Beisitzer gegenüber dem Vorsitzenden. Diese Anzeigestelle bestimmen geeignete andere Mitglieder in die Rechtsausschüsse.
- 29.9 Verfahrensbeteiligte können ebenfalls Rechtsausschussmitglieder wegen Befangenheit ablehnen. Bezüglich der Person des Vorsitzenden hat dies innerhalb der Frist von einer Woche nach Anhängigkeit der Streitigkeit gegenüber der WRV- Geschäftsstelle zu erfolgen, ansonsten unverzüglich (3 Tage) nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Rechtsausschusses.
- 29.10 Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das geschäftsführende Präsidium, welches bei gegebener Befangenheit die Zusammensetzung des Rechtsausschusses bestimmt. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht möglich.
- 29.11 Als Rechtsinstanzen sind zuständig:
- a) Der Bezirks-Rechtsausschuss in Rechtsangelegenheiten, die den Bezirk betreffen.
 - b) Der Verbands-Rechtsausschuss I. Instanz in Rechtsangelegenheiten, die den Verband betreffen, und als Berufungsinstanz gegen Urteile des Bezirks-Rechtsausschusses.
 - c) Der Verbands-Rechtsausschuss II. Instanz als Berufungsinstanz gegen Urteile des Verbands-Rechtsausschuss I. Instanz. Außerdem kann dieser Rechtsausschuss vom geschäftsführenden Präsidium in allen Fällen dann als letzte Instanz angerufen werden, wenn wesentliche Grundsätze der Rechtsordnung in Frage stehen.
 - d) Das Schiedsgericht in allen Rechtsangelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit Einzelmeisterschaften, Turnieren, Aufstiegs- und Qualifikationskämpfen ergeben und wegen der zeitlichen Dringlichkeit sofort entschieden werden müssen.
- 29.12 Die Vereine und Abteilungen und deren Einzelmitglieder unterwerfen sich in Kenntnis des Artikels 7 dieser Satzung und der Schiedsgerichtordnung der Rechtsprechung des WRV.

Artikel 30 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der WRV-Organen, der Rechtsorgane des WRV, der Referate und Kommissionen des WRV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Artikel 31 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des WRV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des WRV und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des WRV und allen Mitarbeitern des WRV oder sonst für den WRV Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem WRV hinaus.

Artikel 32 Auflösung

30.1 Der WRV kann nur von einem von diesem Zweck gemäß Art. 19 und 20 dieser Satzung einberufenen Verbandstag aufgelöst werden. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Eine Auflösung ist nur möglich bei einem Mehrheitsbeschluss, für den drei Viertel der Anwesenden stimmen. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verbandstag zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Verbands abzuwickeln haben.

30.2 Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Verbandsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf den WLSB zu übertragen, mit der Auflage, dieses Vermögen zur Pflege des Ringkampfsports zu verwenden. Das Entsprechende gilt bei Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall des Verbandszwecks.

Artikel 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen (VR-1688) in Kraft.

Genehmigt vom Verbandstag am 25. Juni 1994
Geändert vom Verbandstag am 23. Februar 1997
Geändert vom Verbandstag am 15. Februar 1998
Geändert vom Verbandstag am 13. Februar 2000
Geändert vom Verbandstag am 04. März 2001
Geändert vom Verbandstag am 07. Mai 2006
Geändert vom Verbandstag am 27. April 2008

Württembergischer Ringerverband e. V.

Finanzordnung

1. Haushaltsplan

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist durch das geschäftsführende Präsidium zu erstellen. Er ist der Rahmen für die Ausgaben und Einnahmen des Württembergischen Ringerverbands e. V. (WRV).

Gegebenenfalls ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

2. Kassenverwaltung

Die Kasse des WRV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des WRV ist berechtigt Zahlungen entgegen zu nehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Präsidium ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Die Kassengeschäfte führt der/die Geschäftsführer/in in Zusammenarbeit und unter Berichterstattung an den/die Vizepräsident/in Verwaltung. Die Regeln kaufmännischer Buchführung sind einzuhalten.

Alle Geldgeschäfte sind über ein Girokonto bei einer Bank abzuwickeln.

3. Aufgaben des/der Vizepräsident/in Verwaltung

Der/die Vizepräsident/in Verwaltung des WRV ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten gegenüber dem Präsidium verantwortlich. Er/Sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und die Buchführung. Hierbei kann die Mitwirkung eines außenstehenden Dritten mit entsprechender Fachausbildung (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Der/die Vizepräsident/in Verwaltung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verbandspräsidium unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm/Ihr obliegt es die Kostenabrechnungen der Mitarbeiter zu prüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der/die Vizepräsident/in Verwaltung beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

4. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem geschäftsführenden Präsidium vorbehalten.

5. Sitzungen, Lehrgänge usw.

Die Organe und Referate berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium selbst ein. Die Organe, Referate und Bezirke erstellen einen Aus- und Weiterbildungsplan und legen diesen dem geschäftsführenden Präsidium unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrgangs vor. Diese Pläne müssen vor Beginn des zu planenden Geschäftsjahrs vorliegen, damit sie im Haushaltsplan des WRV Berücksichtigung finden können. Das geschäftsführende Präsidium genehmigt diesen Aus- und Weiterbildungsplan. Das geschäftsführende Präsidium und im Einzelfall der/die Vizepräsident/in Verwaltung sind berechtigt Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge usw., die nicht vom geschäftsführenden Präsidium genehmigt oder diesem zur Genehmigung vorgelegt wurden, können nicht abgerechnet werden.

6. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung beim Verbandstag bekannt zu geben. Aufgrund dieses Berichts wird über die Entlastung des/der Vizepräsident/in Verwaltung und des Präsidiums entschieden.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein.

7. Beiträge

Die Vereine und Abteilungen haben fristgerecht, spätestens vor Beginn des Verbandstags, die in den Ordnungen des WRV festgelegten Beiträge sowie die in der DRB- Finanzordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

8. Zuständigkeit anderer Bestimmungen

Soweit diese Finanzordnung sowie die Gebühren- und Spesenordnung nichts Näheres bestimmt, gilt die Finanzordnung des DRB sinngemäß.

9. Kostenübernahme der Bezirke

Kosten für Sitzungen, Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die in den Bezirken durchgeführt werden, können sofern sie gemäß Abs. 5 dem geschäftsführenden Präsidium zur Genehmigung vorgelegt worden sind mit dem Verband abgerechnet werden.

10. Gebühren- und Spesenordnung

Das Präsidium erlässt eine Gebühren- und Spesenordnung. Die Gebühren- und Spesenordnung ist für den gesamten Verwaltungsbereich des WRV verbindlich.

Sofern die in der Gebühren- und Spesenordnung benannten Beträge der Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese in den Beträgen bereits enthalten.

11. Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig.

Genehmigt vom Verbandstag am 25. Juni 1994

Geändert vom Verbandstag am 23. Februar 1997

Geändert vom Verbandstag am 13. Februar 2000

Geändert vom Verbandstag am 04. März 2001

Geändert vom Verbandstag am 07. Mai 2006

Württembergischer Ringerverband e. V.

Gebühren- und Spesenordnung

I. Gebühren

1. WRV Jahresbeitrag

1.1	für Vereine, die am Sportbetrieb des WRV teilnehmen	€ 250,--
1.2	für Vereine, die am Sportbetrieb des WRV nicht teilnehmen	€ 150,--
1.3	Umlage für WRV Geschäftsstelle	€ 172,50

2. Startausweise/Umschreibungen/Vereinswechsel

<u>2.1</u>	Jugend (männlich/weiblich)	€ 3,--
<u>2.2</u>	Juniorinnen, Junioren, Frauen, Männer	€ 4,--

3. Prüfungsgebühren/Lehrgangsggebühren

3.1	Trainerlizenz D und J	€ 10,--
3.2	Lehrgangsggebühr Trainer Fachübungsleiter	€ 5,--

4. Sonstige Kosten und Gebühren

4.1	Ehrennadel des WRV	€ 12,50
4.2	Verwaltungsgebühren bei Ordnungsstrafen	€ 5,--
4.3	Mahngebühr	€ 5,--
4.4	Anfallende Portokosten werden in Rechnung gestellt.	

II. Spesen

5. Reisekosten

<u>5.1</u>	Fahrtkosten Bundesbahn 2. Klasse	gegen Einzelnachweis (Flugkosten bzw. Bundesbahn 1. Klasse nur nach vorheriger Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium)	
<u>5.2</u>	Pkw, pro gefahrenen Kilometer	€ 0,26	
	für jeden weiter Mitfahrer (pro km)	€ 0,03	

Wird eine Fahrmöglichkeit vom WRV gestellt (Omnibus) ist diese zu benutzen. Ausnahmen genehmigt das geschäftsführende Präsidium. Fahrgemeinschaften sind – soweit zumutbar – zu bilden.

6. Tagegelder

<u>6.1</u>	Dauer der Abwesenheit bis 6 Stunden	€ 10,--
<u>6.2</u>	Dauer der Abwesenheit <u>bis 12 Stunden</u>	€ 12,50
<u>6.3</u>	Dauer der Abwesenheit über 12 Stunden	€ 16,50

Die Teilnahme an einer Tagung bzw. Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr. Wird bei Sitzungen und Dienstreisen unentgeltlich Verpflegung gereicht, werden folgende Sätze vom Tagegeld abgezogen:

a) für das Frühstück	€ 3,50
b) für das Mittagessen	€ 8,--
c) für das Abendessen	€ 5,--

7. Tagegeld für Kampfleiter

7.1 Mannschaftskämpfe	
<u>Regional- /Oberliga</u>	€ 40,--
<u>Verbandsliga</u>	€ 35,--
<u>Landesliga</u>	€ 30,--
<u>Bezirksebene</u>	€ 30,--
7.2 Turniere/ Meisterschaften im Verbandsgebiet (je Wettkampftag)	
Bezirksturniere, bezirksoffene Turniere, Turniere auf	
Landesebene, nationale Turniere Württ. Meisterschaften	€ 30,--

8. Aufwandsentschädigung für Trainer bei Deutschen Meisterschaften

pro Wettkampftag (Zusätzlich Ziffer 5)	€ 30,--
--	---------

9. Übernachtungen gegen Einzelnachweis

10. Lehrgänge/ Stützpunkte

<u>10.1</u> Fahrkostenersatz gemäß den jeweils gültigen Abrechnungsrichtlinien des LAL	
<u>10.2</u> Essenzuschuss gemäß Beschluss des WRV- Präsidiums	
<u>10.3</u> Honorar gemäß den jeweils gültigen Abrechnungsrichtlinien des LAL	

III. Sonstiges

11. Startgelder

11.1 Einzelmeisterschaften	
Jugend (männlich/ weiblich). Juniorinnen, Junioren	
Frauen und Männer	€ 5,--
11.2 Mannschaftsmeisterschaften (Jugend)	
a) Jugend C/D	€ 15,--
b) Jugend A/B	€ 20,--
11.3 <u>Abgaben für Baden- Württembergische und Württembergische Meisterschaften wird in den einzelnen Verträgen geregelt.</u>	

12. Abrechnungsberechtigung

Bei sämtlichen Reisen, Tagungen und Lehrgängen können nur die jeweils eingeladenen bzw. schriftlich festgelegten Personen mit dem WRV abrechnen. Im Einzelfall sind detaillierte Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Die entsprechenden Abrechnungen habe innerhalb von drei Wochen der WRV-Geschäftsstelle bzw. dem Vizepräsidenten Verwaltung vorzuliegen.

13. Mehrwertsteuer

Sofern die in der Gebühren- und Spesenordnung benannten Beträge der Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese in den Beträgen bereits enthalten.

14. Inkrafttreten

Die Gebühren- und Spesenordnung ist mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig.

Genehmigt vom Verbandstag am 25. Juni 1994
Geändert vom Verbandstag am 23. Februar 1997
Geändert vom Verbandstag am 15. Februar 1998
Geändert vom Verbandstag am 13. Februar 2000
Geändert vom Verbandstag am 04. März 2001
Geändert vom Verbandstag am 07. Mai 2006

Württembergischer Ringerverband e. V.

Ordnungsgeldkatalog

1. Nichtteilnahme ohne ausreichenden Grund an Verbands- und Bezirkstagen sowie Tagungen von grundsätzlicher Bedeutung oder deren frühzeitiges verlassen. € 50,--
2. Nicht fristgerechte Einsendung von angeforderten Angaben an die zuständigen Geschäftsstellen, Referate, Ausschüsse (z.B. Bestandserhebungen, Anschriften etc.). € 50,--
3. Nichtmitteilung personeller und sachlicher Änderungen im Verein/ in der Abteilung an die zuständigen Geschäftsstellen, Referate, Ausschüsse. € 25,--
4. Verstöße gegen die Kampfrichter-, Trainer-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung des WRV. € 40,--
5. Sonstige Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften und Ordnungstatbestände, z.B. Fernbleiben bei Lehrgängen Bei vorheriger Zusage – ohne ausreichende Begründung. € 25,--
6. Nichtstellen eines einsatzfähigen Kampfrichters
 - a) im abgelaufenen Kalenderjahr € 100,--
 - b) in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren € 150,--
 - c) in den drei zurückliegenden Kalenderjahren € 200,--
 - d) in den vier zurückliegenden Kalenderjahren € 250,--
 - e) in den fünf zurückliegenden Kalenderjahren € 300,--

Ein einsatzfähiger Kampfrichter ist ein Kampfrichter, der im abgelaufenen Kalenderjahr mindestens zehn Einsätze hatte.
7. Schlechtes bzw. unvollständiges Ausfüllen der Wettkampfprotokolle. € 25,--
8. Verweigerung der Unterschrift unter die Wettkampfprotokolle. € 25,--
9. Nicht fristgerechter Versand der Wettkampfprotokolle. € 25,--
10. Durchgabe der Wettkampfergebnisse
 - a) verspätete Durchgabe (nicht innerhalb 30 Minuten nach Kampfbende) € 21,--
 - b) keine Durchgabe € 25,--
11. Fehlen des Startausweises beim Wettkampf (je Ringer) € 15,--
Fehlende Lizenz- oder Kontrollmarke € 10,--

12. Sonstige Versäumnisse

a) Nichtwahrnehmen eines Einsatzes als Kampfrichter ohne vertretbaren Grund.	€ 50,--
b) Bereitstellung einer nicht zugelassenen Waage	€ 50,--
c) Unzureichender Ordnungsdienst	€ 50,--
d) Fehlender oder unzureichender Sanitätsdienst	€ 50,--
e) Verkauf von Getränken im Veranstaltungsinnenraum in festen Behältnissen.	€ 50,--
f) Antreten von Ringern mit veralteten Lichtbildern im Startausweis	€ 25,--
g) Nichtbekanntgabe des Doppelstarts eines Ringers an einem Wochenende	€ 50,--
h) <u>Fehlen eines Ringers in Ober- und Verbandsligamannschaften</u>	<u>€ 50,--</u>
i) <u>Fehlen eines Ringers in Landesligamannschaften</u>	<u>€ 25,--</u>
k) <u>kurzfristige Kampfverlegung nach der gesetzten Frist</u>	<u>€ 25,--</u>

13. Die Beträge des Ordnungsgeldkatalogs unterliegen nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

14. Der Ordnungsgeldkatalog ist mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig.

Genehmigt vom Verbandstag am 25. Juni 1994

Geändert vom Verbandstag am 23. Februar 1997

Geändert vom Verbandstag am 15. Februar 1998

Geändert vom Verbandstag am 04. März 2001

Geändert vom Verbandstag am 07. Mai 2006

Württembergischer Ringerverband e. V.

Jugendordnung

Präambel

Der Württembergische Ringerverband e. V. (WRV) ist ein Sportfachverband mit Schwerpunkt auf der Förderung und Durchführung von Leistungssport in Mannschafts- und Einzelwettkämpfen. Ein großer Teil der Sportler sind Jugendliche. Die besonderen Interessen und Belange dieser Jugendlichen sollen bei Entscheidungen ausreichend berücksichtigt werden. Die Jugendlichen sollen über den Leistungssport hinaus gefördert werden. Die Interessenvertretung der Jugendlichen und die besondere Förderung sind in der Jugendordnung geregelt.

1. Jugendliche

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 20. Lebensjahr erreichen, die Mitglieder eines Vereins des WRV sind.

2. Besondere Ziele

Die jugendlichen Mitglieder sollen über den Sport hinaus zu vielseitigen, körperlich und geistig gewandten Menschen erzogen werden. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung. Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sollen zur besseren Verständigung beitragen. Bei allen Aktivitäten sollten die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand mitbeteiligt werden.

Dies wird in Zusammenarbeit mit der Württembergischen Sportjugend (WSJ), der Deutschen Sportjugend (DSJ), dem Deutschen Ringer-Bund (DRB) und anderen Verbänden erreicht.

3. Organisation

Die jugendlichen Mitglieder im WRV werden repräsentiert durch die Jugendvollversammlung, die alle zwei Jahre vor dem Verbandstag des WRV tagt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- a) gemeldeten Jugendleitern der Mitgliedsvereine im WRV
- b) jugendlichen Delegierten der Mitgliedsvereine im WRV
- c) Jugendsprechern der Stützpunkte innerhalb des WRV
- d) Mitgliedern des Jugendausschusses

Die Anzahl der jugendlichen stimmberechtigten Delegierten richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Jugendlichen des Vereins. Pro angefangene 25 Jugendliche kann ein Delegierter entsandt werden. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Die Jugendvollversammlung wählt aus der Gruppe der Jugendlichen einen Jugendsprecher und ein zusätzliches Mitglied für den Jugendausschuss.

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen als beratendes Mitglied im Präsidium des WRV. Er ist gleichzeitig Mitglied des Jugendausschuss. Nur jugendliche Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr sind von den Jugendlichen der Jugendvollversammlung wählbar.

Die Jugendvollversammlung wählt aus der Gruppe der Jugendleiter zwei Mitglieder für den Jugendausschuss.

Die Jugendvollversammlung wählt aus ihren Reihen den/die Jugendreferent/in dieser wird vom Verbandstag bestätigt. Er hat Sitz und Stimme im Präsidium.

Weitere Aufgaben der Jugendvollversammlung sind, die Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit innerhalb des WRV sowie Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist die ständige Vertretung der Jugendlichen im WRV. Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der WRV- Jugendreferent
- b) der WRV- Jugendsprecher
- c) das gewählte jugendliche Mitglied aus der Jugendvollversammlung
- d) die WRV- Bezirksjugendreferenten (4 Bezirke)
- e) der WRV- Trainerreferent
- f) die WRV- Frauenreferentin

Als beratende Mitglieder können je nach Erfordernis bestimmte Personen eingeladen werden.

Die besonderen Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Planung von Begegnungen und Aktionen für Jugendliche
- b) Vertretung der Interessen der Jugend im Verband
- c) Gestaltung der jugendpflegerischen Arbeit
- d) Wahrung der sportfachlichen und sportpolitischen Interessen der Jugend
- e) Wahrung der gesellschaftspolitischen und jugendpolitischen Aufgaben

Er berät die besonderen Belange der Jugendlichen und unterbreitet den Gremien des WRV Vorschläge.

Der Jugendausschuss soll zweimal jährlich tagen.

5. Jugendreferent

Der Jugendreferent wird vom Verbandstag des WRV bestätigt. Er leitet den Jugendausschuss und die Jugendvollversammlung. Er vertritt den WRV bei

Sitzungen der WSJ und der Jugendleiterversammlung des DRB. Ihm obliegt die besondere Beobachtung der Belange von Jugendlichen und die Information über die Entwicklung in diesem Bereich.

6. Jugendkasse

Der Jugendausschuss verfügt selbständig über die ihm zugewiesenen Mittel. Die Kassenverwaltung der Jugendkasse obliegt dem/der Vizepräsident/in Verwaltung unter Berücksichtigung der Finanzordnung des WRV.

7. Sonstiges

Ergänzend gelten Satzung und Ordnungen des WRV, die Jugendordnung des DRB, die Ordnungen von WSJ und DSJ und insbesondere die Jugendschutzbestimmungen.

8. Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig.

Genehmigt vom Verbandstag am 19. Februar 1995

Geändert vom Verbandstag am 04. März 2001

Geändert vom Verbandstag am 07. Mai 2006

Württembergischer Ringerverband e. V.

Ehrenordnung

1. Der Württembergische Ringerverband e. V. (WRV) ehrt Personen, die sich durch Treue zum Verband, durch außerordentliche sportliche Erfolge oder durch besondere Verdienste für den Ringkampfsport verdient gemacht haben.
2. Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden:
 - a) Sportler: Sportler-Ehrenplakette in Bronze
Sportler-Ehrenplakette in Silber
Sportler-Ehrenplakette in Gold
 - b) Verdienstvolle Personen: WRV-Ehrennadel in Bronze
WRV-Ehrennadel in Silber
WRV-Ehrennadel in Gold
 - c) Besondere Ehrungen: Ehrenmitglied im WRV
Ehrenpräsident des WRV

Ehrenmitglieder haben beratende Stimme, der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium.

Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde verliehen. Die Verleihungskriterien sind in Rahmenrichtlinien festgelegt.

3. Das Verleihungsrecht steht dem geschäftsführenden Präsidium zu. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten müssen von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.
4. Vorschläge können von Vereinen, Bezirken und den Präsidiumsmitgliedern eingebracht werden. Der Antrag muss sechs Wochen vor der vorgesehenen Verleihung beim jeweiligen Bezirksvorsitzenden eingegangen sein. Antragsformulare sind bei der WRV- Geschäftsstelle erhältlich.

Ehrungen auf Antrag von Vereinen sind gebührenpflichtig.
5. Auf Beschluss des Präsidiums kann die Ehrung aberkannt werden, wenn der Betroffene aus dem WRV ausgetreten ist oder aus dem WRV ausgeschlossen wurde.
6. Die Ehrenordnung ist mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig.

Genehmigt vom Verbandstag am 25. Juni 1994
Geändert vom Verbandstag am 23. Februar 1997
Geändert vom Verbandstag am 13. Februar 2000

Württembergischer Ringerverband e. V.

Rahmenrichtlinien zur Ehrenordnung

1. Sportler

- Bronze: Deutscher Meister der Jugend (männlich/weiblich)
oder 3x Württ. Meister der Jugend (Männlich/weiblich)
- Silber: Deutscher Meister Junioren/Juniorinnen/Männer/Frauen
oder 3x Württ. Meister Junioren/Juniorinnen/Männer/Frauen
- Gold: 3x Deutscher Meister
Oder Placierung bei Europa- oder Weltmeisterschaften
Für das Lebenswerk eines herausragenden Sportlers/in

2. Verdienstvolle Personen

- Bronze: 25 Jahre Mitgliedschaft in einem Verein, 15 Jahre verantwortliche Tätigkeit in einem Verein, 10 Jahre mitverantwortliche Tätigkeit in Bezirk/Verband.
- Silber: 20 Jahre verantwortliche Tätigkeit in einem Verein, 15 Jahre mitverantwortliche Tätigkeit in Bezirk/Verband.
- Gold: 25 Jahre verantwortliche Tätigkeit in einem Verein, 20 Jahre mitverantwortliche Tätigkeit in Bezirk/Verband.

Zwischen zwei Ehrungen sollen im Normalfall zwei Jahre liegen.

3. Besondere Ehrungen

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in langjähriger, verantwortlicher Funktion im WRV in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht haben.

Zum Ehrenpräsident kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger früherer Präsident des WRV in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht hat.

Württembergischer Ringerverband e. V.

Kampfrichterordnung

Präambel

Kampfrichter (KR) haben bei der Durchführung des Sportbetriebs eine besondere Bedeutung. An das Kampfrichteramt ist daher ein besonderer Maßstab anzulegen. Die KR müssen ihre Tätigkeit sachlich und persönlich neutral ausüben. Dabei sind die Ordnungen und Regeln von Deutschem Ringer-Bund (DRB) und Württembergischen Ringerverband e. V. (WRV) stets zu beachten.

1. Mitgliedschaft

Jeder KR muss einem Verein angehören, der Mitglied im WRV ist. Alle KR bilden die Kampfrichtervereinigung. Kampfrichteranwälter sind keine Mitglieder der Kampfrichtervereinigung.

Ein einsatzfähiger KR ist ein KR, der im abgelaufenen Kalenderjahr mindestens zehn Einsätze hatte.

Wechselt ein KR den Verein, wird er dem Verein zugehörig betrachtet, für den er am 1. Juli des entsprechenden Jahres tätig war.

2. Kampfrichterreferent

Die Kampfrichtervereinigung wählt aus ihrer Mitte alle zwei Jahre den KR-Referenten. Der KR-Referent hat Sitz und Stimme im Präsidium des WRV. Er muss jedoch von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Der KR-Referent ist verantwortlich für die Einteilung der KR bei Meisterschaften, Turnieren und Mannschaftskämpfen. Die weiteren Mitglieder des Kampfrichterausschusses und die Bezirks-Kampfrichterreferenten unterstützen den KR-Referenten bei der Einteilung der KR.

3. Kampfrichterausschuss

3.1 Der Kampfrichterausschuss besteht aus dem KR-Referenten und vier weiteren Ausschussmitgliedern, die von der Kampfrichtervereinigung alle zwei Jahre gewählt werden.

Aus dem vorgeschlagenen Kandidatenkreis können vier KR gewählt werden. Jedes der vier Ausschussmitglieder wird in einem separaten Wahlgang gewählt. Gewählt ist jedes Mal, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

Für Zusatzaufgaben werden die KR-Obleute der Bezirke und gegebenenfalls weitere KR hinzugezogen.

- 3.2. Der Kampfrichterausschuss ist verantwortlich für die
- a) Anwerbung von Kampfrichtern
 - b) Erstellung und Fortschreibung von Aus- und Fortbildungsplänen
 - c) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen
 - d) Erstellung und Fortschreibung einer Prüfungsordnung
 - e) Vorbereitung und Durchführung von Kampfrichterprüfungen
 - f) Information von Funktionären und Mitgliedsvereinen über Regeln und Regeländerungen
 - g) Beratung von Anträgen an die Delegiertenversammlung des WRV.

3.3. Sämtliche Maßnahmen (z.B. die Lehrgangsplanung, Aus- und Fortbildungspläne etc) sind zur endgültigen Genehmigung dem geschäftsführenden Präsidium vorzulegen.

3.4 Der Kampfrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des KR- Referenten zusammen. Er muss eingeladen werden, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

4. Aus- und Fortbildung

4.1 Die Kampfrichterlizenz kann erwerben, wer mindestens 15 Jahre alt und nicht älter als 50 Jahre ist. Die Lizenz erhält, wer eine Kampfrichterprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Näheres regelt die Prüfungsordnung des DRB.

4.2 Lizenzierte KR erhalten einen Ausweis mit Lichtbild.

4.3 Alle KR müssen an den für sie vorgesehenen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

4.4 Jeder KR muss sich in zweijährigem Turnus einer Kategorieprüfung stellen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. KR mit Bundeslizenz legen ihre Prüfung auf DRB- Ebene ab.

4.5 Nach den Prüfungen nimmt der Kampfrichterausschuss die Einstufung der KR in die verschiedenen Kategorien vor.

4.6 Der Kampfrichterausschuss muss geeignete KR zum Erwerb der Bundeslizenz vorschlagen.

5. Disziplinarmaßnahmen

5.1 Verstöße gegen die Kampfrichterordnung, gegen das Ansehen des Kampfrichterwesens oder des WRV können durch den Kampfrichterausschuss mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

5.2 Als Verstöße gelten u. a.:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Einsätzen
- b) wiederholtes unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben von Fortbildungsmaßnahmen
- c) schuldhaftes Nichtablegen von Prüfungen
- d) Verstöße gegen die Anordnungen des KR- Referenten oder des Kampfrichterausschusses
- e) ungenehmigter Einsatz bei Mannschaftskämpfen und Turnieren.

5.3 Folgende Disziplinarmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld
- c) Rückstufung in eine niedrigere Kategorie
- d) Entzug der Kampfrichterlizenz auf Zeit
- e) Streichung von der Kampfrichterliste.

Der betreffende KR ist vor der Verhängung von Maßnahmen zu hören.

5.4 Gegen jede Disziplinarmaßnahme kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Rechtsausschuss I. Instanz des WRV eingelegt werden. Weitere Rechtsmittel sind nicht möglich.

6. Inkrafttreten

Die Kampfrichterordnung ist mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig.

Genehmigt vom Verbandstag am 25. Juni 1994
Geändert vom Verbandstag am 23. Februar 1997

Württembergischer Ringerverband e. V.

Trainerordnung

Präambel

Dem Trainerwesen kommt aufgrund der Verantwortung der Trainer in Vereinen und Verband eine wichtige Aufgabe zu. Der Trainer ist das Bindeglied zu den aktiven Sportlern. Er betreut die Freizeit- und die Gesundheitssportler, aber auch die Leistungssportler. Ein wichtiger Bereich entfällt auf die Jugendarbeit.

Der Trainer vermittelt fachspezifische Fertigkeiten. Er trägt insbesondere im Jugendbereich auch Verantwortung für die körperliche und geistige Entwicklung.

In Erkenntnis dieser Verantwortung ist der Württembergische Ringerverband e. V. (WRV) bemüht, dass entsprechende aus- und fortgebildete Trainer tätig sind.

1. Trainerausbildung

Die Trainerausbildung im WRV richtet sich nach den Richtlinien des Württembergischen Landessportbunds e. V. (WLSB), des Deutschen Olympischen Sportbunds e. V. (DOSB) und der jeweils gültigen Rahmenkonzeption für die Ausbildung im Deutschen Ringer-Bund e. V. (DRB).

Folgende Lizenzstufen können erworben werden:

- a) Übungshelfer Ringen im WRV
- b) C-Lizenztrainer/Fachübungsleiter Ringen
- c) B- Lizenztrainer
- d) A- Lizenztrainer

Die Ausbildung und Prüfung erfolgt in Abstimmung und Kooperation mit WLSB und DRB.

Eine Ausbildung soll in zweijährigem Rhythmus angeboten werden. Der WRV bietet bei Bedarf eine Ausbildung zum Übungshelfer Ringen an. Die Ausbildung führt hin zur Ausbildung C- Lizenz.

Für Fachübungsleiter Ringen bzw. C- Lizenztrainer werden jährlich innerhalb des WRV Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Diese Fortbildungseinheiten werden zentral organisiert. Jährlich findet eine Einheit je Bezirk statt. Je zwei Einheiten sollen mit Schwerpunkt auf die beiden Stilarten und im Wechsel auf Jugend- bzw. Männer- Leistungstraining ausgerichtet sein. Referenten sollten die hauptamtlichen Trainer sein.

2. Lehrteam

Zur qualifizierten Planung und Beratung wird ein Lehrteam gebildet. Es besteht aus den hauptamtlichen Trainern im WRV, zwei nebenberuflichen Trainern, die vom Präsidium des WRV berufen werden, sowie dem Trainerreferenten des WRV als Vorsitzendem.

Der Trainerreferent wird von den Trainern des WRV gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Er hat Sitz und Stimme im Präsidium.

3. Aufgaben des Lehrteams

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der fachspezifischen Ausbildungsinhalte für Traineraus- und –fortbildung
- b) Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Lehrgangskonzeption
- c) Erarbeitung und Weiterentwicklung des Stützpunktsystems
- d) Ausarbeitung von Förderkriterien im Leistungssport
- e) Ausarbeitung von Kriterien zur Aufnahme in den Kader und die Talentfördergruppen
- f) Ausarbeitung von Nominierungsrichtlinien zu Meisterschaften
- g) Beobachtung und Vermittlung fachspezifischer Entwicklungen aus dem wissenschaftlichen und sportlichen Bereich
- h) Beratung bei der Auswahl von Honorar-, Stützpunkt- und WRV- Trainern.

4. Trainerkreis des WRV

Der Kreis der Trainer des WRV besteht aus den

- a) hauptamtlichen Trainern
- b) Honorartrainern mit Vertrag des Landessportverbands Baden-Württemberg e. V.
- c) Trainern der Talentfördergruppen mit Vertrag des WRV
- d) sonstigen vom Präsidium des WRV beauftragten Trainern.

Dieser Kreis schlägt die beiden Vertreter der nebenberuflichen Trainer im Lehrteam vor.

Diese Trainer nehmen kostenfrei an den Fortbildungsmaßnahmen des WRV teil.

5. Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die Trainerordnung, gegen das Ansehen des Trainerwesens oder des WRV können durch den Trainerrat mit Disziplinarmaßnahmen belegt werden.

Folgende belastende Maßnahmen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld

Der betreffende Trainer ist vor der Verhängung von Maßnahmen zu hören.

Gegen die Disziplinarmaßnahme kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Rechtsausschuss I. Instanz des WRV eingelegt werden. Weitere Rechtsmittel sind nicht möglich.

6. Inkrafttreten

Die Trainerordnung ist mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig.

Genehmigt vom Verbandstag am 25. Juni 1994
Geändert vom Verbandstag am 23. Februar 1997
Redaktionell überarbeitet August 2006

Württembergischer Ringerverband e. V.

Schiedsgerichtordnung

1. Rechtsgrundlage

Diese Schiedsgerichtsordnung (SchGO) findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 der Satzung des Württembergischen Ringerverbands e. V. (WRV).

Für die der Verbandssatzung unmittelbar unterworfenen Mitglieder besteht es als institutionelles Schiedsgericht.

Für Personen und Vereine, die nicht unmittelbar der Verbandssatzung unterworfen sind, wird die Zuständigkeit des Schiedsgerichts jeweils vertraglich vereinbart.

I. Institutionelles Schiedsgericht

2. Personeller und sachlicher Geltungsbereich

2.1 Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ des WRV. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind weder mit Rechtsmitteln noch auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (vergl. §§ 1027 a/1040 ZPO).

2.2. In personeller Hinsicht unterliegen der Schiedsgerichtbarkeit:

- a) der WRV und seine Organe
- b) die dem WRV angeschlossenen Vereine
- c) die Einzelmitglieder der dem WRV angeschlossenen Vereine; insoweit ist in den Satzungen der Vereine die Bestimmung enthalten, dass die Einzelmitglieder die Verbandssatzung sowie die erlassenen Verbandsordnungen, Richtlinien und Bestimmungen als für sich verbindlich ansehen.

2.3 Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts setzt verbands- und sportordnungsrechtliche Streitigkeiten voraus.

Das sind solche, die in ihrem Kern nach der Satzung des WRV, nach der Wettkampf- oder nach den sonstigen Verbandsordnungen, Richtlinien und Bestimmungen zu beurteilen sind.

2.4 Unter diesen Voraussetzungen ist das Schiedsgericht in folgenden Angelegenheiten zuständig:

Bei verbands- und sportordnungsrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- a) Einzelmeisterschaften und Turnieren
- b) Aufstiegs- und Qualifikationskämpfen

stehen.

3. Anrufung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht kann erst dann angerufen werden, wenn die Partei, die das Schiedsverfahren betreiben möchte, die Gegenpartei bzw. das Kampfgericht auf die Missstände hingewiesen und ihre Abstellung verlangt hat. Kann danach keine Einigung erzielt werden, ist das Schiedsgericht anzurufen. Mit Anrufung des Schiedsgerichts ist die in der Finanzordnung vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

4. Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Schiedsgerichts

4.1 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

Der Vorsitzende muss zur Ausübung des Amtes als Vorsitzender einer Landes- oder Bezirksrechtsinstanz befähigt sein. Die Beisitzer sollten Erfahrung in der Verbandssportrechtsprechung haben.

4.2 Unabhängigkeit

Das Schiedsgericht ist unabhängig und keinerlei Weisungen als sonstigen unterworfen, die sich aus dieser SchGO ergeben.

Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines am Verfahren beteiligten Vereins sein.

5. Bestellung der Schiedsrichter

5.1 Vorsitzende

Das Präsidium des WRV schlägt dem Hauptausschuss der Delegiertenversammlung die Vorsitzenden der Landesrechtsausschüsse I. und II. Instanz und die Vorsitzenden der Bezirksrechtsausschüsse zur Wahl als Schiedsgerichtsvorsitzenden vor.

5.2 Die am Streit beteiligten Parteien ernennen einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter. Sind auf Seiten einer Partei mehrere Personen beteiligt, können sie das Ernennungsrecht nur gemeinsam ausüben.

Bei der Teilnahme an Aufstiegs- und Qualifikationskämpfen, haben die daran teilnehmenden Vereine mindestens acht Tage vor Beginn der Aufstiegs- und Qualifikationskämpfe den von ihnen ernannten

Schiedsrichter und einen Stellvertreter der Verbandsgeschäftsstelle unter Angabe der Anschrift mitzuteilen und für seine Erreichbarkeit im Falle einer Schiedsklage Sorge zu tragen.

Bei der Teilnahme an Einzelmeisterschaften und Turnieren ernennen die am Streit beteiligten Parteien – wegen der zeitlichen Dringlichkeit – je eine an dieser Veranstaltung anwesende, neutrale und geeignete Person als Schiedsrichter. Die Ernennung und Mitteilung des Schiedsrichters hat mit Übergabe der Schiedsklage an den Vorsitzenden zu erfolgen.

6. Form der Schiedsklage und Klagefrist

Die das Schiedsgerichtsverfahren betreibende Partei (Schiedskläger) hat zu Händen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts die Schiedsklage einzureichen. Damit ist die Klage erhoben.

Außerdem ist die Gegenpartei hiervon in Kenntnis zu setzen, weshalb die Erhebung der Schiedsklage vom Schiedskläger in das Mannschaftsprotokoll einzutragen ist. Es sollen ein Klageantrag gestellt, das zugrunde liegende Streitverhältnis dargestellt und die für erforderlich gehaltenen Beweise angeboten werden.

Die Schiedsklage muss sofort nach der angefochtenen Entscheidung – spätestens 15 Minuten nach Ende des Einzelkampfs bzw. eine Stunde nach Ende des Mannschaftskampfs – beim jeweiligen Vorsitzenden eingereicht werden.

Diese Formvorschriften gelten in Abänderung der Formvorschriften des § 20 RO/DRB.

7. Ladung zur mündlichen Verhandlung (Ort und Zeit)

Die mündliche Verhandlung findet – aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit – sofort, spätestens jedoch einen Tag nach Eingang der Schiedsklage, statt.

Auf die sonst üblichen Ladungs-, Einlassungs- und sonstigen Fristen wird wegen der zeitlichen Dringlichkeit verzichtet. Sollte das anstehende Schiedsverfahren nicht sofort vor Ort entschieden werden können, lädt der jeweilige Vorsitzende die Parteien, Zeugen und eventuellen Sachverständigen mündlich (telefonisch) zu dem von ihm bestimmten Termin und Ort ein.

8. Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Dem Schiedsgericht muss in diesem Fall schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

Eine vom Schiedsgericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei selbst, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat.

9. Grundsätzliche Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist grundsätzlich öffentlich. Im berechtigten Fall kann das Schiedsgericht die Öffentlichkeit ganz oder über einen bestimmten Zeitraum ausschließen. Es besteht jedoch seitens der Öffentlichkeit kein Anspruch, dass das Schiedsgericht für das Vorhandensein ausreichender Zuhörerplätze Sorge trägt.

10. Verfahrensgestaltung

Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten das rechtliche Gehör zu gewähren.

Materiell stützt das Schiedsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht; es berücksichtigt die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfsports, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Das Schiedsgericht ist ermächtigt – genau wie jeder Rechtsausschuss – im Rahmen des geltenden Verbandsrechts Sanktionsmaßnahmen zu verhängen.

Bei der Bearbeitung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

11. Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende kann das Protokoll selbst führen bzw. auf Tonträger diktieren oder einen Protokollführer bestimmen.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichts
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten
- e) die Erklärung der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist
- f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen
- g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen
- h) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins
- i) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind
- k) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen
- l) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist
- m) die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs

n) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Erlass des Schiedsspruchs

Vor dem Erlass des Schiedsspruchs erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Anschrift, Beruf)
- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts
- e) die Entscheidungsgründe.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

13. Kosten des Verfahrens

- 13.1 Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann das Schiedsgericht beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.
- 13.2 Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.
- 13.3 Als erstattungsfähige Kosten gelten die in § 54 RO/DRB festgesetzten Auslagen und Gebühren
- 13.4 Ist der Vorsitzende aufgrund der Eilbedürftigkeit einer möglichen Schiedsklageentscheidung zur Anwesenheit bei der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, hat der ausrichtende Verein seine baren Auslagen (Reisekosten) zu tragen.

14. Niederlegung des Schiedsspruchs

Je eine Ausfertigung des Schiedsspruchs, die vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss, ist den Parteien gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

Die Urschrift des Schiedsspruchs ist mit den Aushändigungs- bzw. Zustellurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Schiedsrichter auf der Geschäftsstelle des zuständigen ordentlichen Gerichts niederzulegen. Eine Ablichtung der Bestätigung über die Niederlegung

übersendet der Vorsitzende an die Parteien bzw. an deren Zustellungsbevollmächtigten.

Bei Einzelmeisterschaften und Turnieren können die Parteien auf die Niederlegung des Schiedsspruchs verzichten. Der Verzicht muss ausdrücklich erklärt und mit dem Hinweis versehen sein, dass auf Folgepflichten verzichtet wird.

15. Zuständiges Staatsgericht

Zuständiges staatliches Gericht für die Niederlegung des Schiedsspruchs sowie für sonstige Funktionen der ordentlichen Gerichte im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren ist das Landgericht Stuttgart.

II. Vertragliches Schiedsgericht

16. Schiedsvereinbarung

Für Personen und Vereine, die nicht unmittelbar der Verbandssatzung unterworfen sind, wird die Zuständigkeit des Schiedsgerichts jeweils vertraglich vereinbart.

Im Falle einer Schiedsvereinbarung gelten die Bestimmungen der SchGO für die Parteien als verbindlich.

Zwischen den Parteien wird der nachstehende Schiedsvertrag geschlossen. Der Schiedsvertrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Schiedsgerichtsverhandlung vorzulegen.

17. Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung ist mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig.

Genehmigt vom Verbandstag am 25. Juni 1994
Redaktionell überarbeitet August 2006

Schiedsvertrag

Zwischen dem/der

Verein

vertreten durch

und dem Württembergischen Ringerverband e. V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung

.....
stehenden verbandsrechtlichen Streitigkeiten werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

2. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Württembergischen Ringerverbands in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Württembergischer Ringerverband

Verein

Esslingen, den

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des gesetzl. Vertreters Unterschrift des gesetzl. Vertreters oder
Bevollmächtigten

(Verbandssiegel)

(Vereinsstempel)